

Vorlage-Nr. 14/2832

öffentlich

Datum: 21.08.2018
Dienststelle: Fachbereich 52
Bearbeitung: Frau Rhiem

Schulausschuss	10.09.2018	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	20.09.2018	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	26.09.2018	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	01.10.2018	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Fortführung der LVR-Inklusionspauschale

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gemäß der Vorlage 14/2832 mit der Fortführung der LVR-Inklusionspauschale in der vorgeschlagenen Form beauftragt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	055		
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan	450.000 € ja
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan	450.000 € ja
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

In Vertretung

L i m b a c h

Zusammenfassung:

Der Landschaftsausschuss hat mit seinem Beschluss vom 16. Dezember 2016 der befristeten Fortführung der LVR-Inklusionspauschale (kurz: LVR-IP) für die Schuljahre 2017/18 und 2018/19 als Anreizfinanzierung und Einzelfallförderung in Ergänzung, aber grundsätzlich subsidiär zur landesrechtlichen Förderung, zugestimmt (Vorlage-Nr. 14/1634). Mit der LVR-IP wird die Finanzierung von baulichen und sächlichen Maßnahmen unterstützt, die im Einzelfall für den Besuch des Gemeinsamen Lernens notwendig sind. Die jährliche Gesamtfördersumme beträgt 450.000 EUR und die Förderhöchstgrenzen sind je Förderschwerpunkt festgelegt. Die Gesamtfördersumme ist aktuell noch nicht vollständig ausgeschöpft, sodass davon auszugehen ist, dass diese auskömmlich sein wird und auch Härtefälle im Schuljahr 2018/19 noch gefördert werden können.

Da der aktuelle Förderzeitraum mit Ablauf des Schuljahres 2018/19 endet, stellt sich nun die Frage, ob die Förderung fortgeführt werden soll und falls ja, wie die LVR-IP zukünftig ausgerichtet sein soll. Die Verwaltung schlägt vor, die Förderung aus der LVR-IP um weitere zwei Schuljahre (2019/20 und 2020/21) zu verlängern. Dabei werden die Ergebnisse der dritten Evaluation der Landesfördermittel nach dem Inklusionsfördergesetz berücksichtigt. Die Verwaltung schlägt außerdem vor, die Planbarkeit der tatsächlichen Förderhöhe für kommunale Schulträger, die am Stärkungspakt teilnehmen, zu erhöhen. Hierzu soll ein Drittel der Gesamtfördersumme mit einer zugesagten 100%igen Förderung (jedoch maximal die förderschwerpunktbezogene Höchstförderung) für Stärkungspaktkommunen zur Verfügung stehen. Des Weiteren sollen auch Schülerinnen und Schüler unterstützt werden können, die sich bereits im Gemeinsamen Lernen befinden und deren Bedarfe sich erheblich verändern. Hiermit sollen die Betroffenen die Sicherheit haben, auch bei z.B. einer gesundheitlichen Verschlechterung im Gemeinsamen Lernen verbleiben zu können.

Eine entsprechende Neufassung der Richtlinie und der Satzung über die Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen im Gebiet des Rheinlandes durch den Landschaftsverband (LVR-IP) wird der Landschaftsversammlung und dem Landschaftsausschuss im Dezember 2018 vorgelegt.

Der LVR unterstützt mit der LVR-IP auf freiwilliger Basis die Schülerinnen und Schüler mit den o.g. Unterstützungsbedarfen auf ihrem Weg in die allgemeine Schule. Die LVR-IP als Einzelfallförderung stellt sicher, dass sächliche und bauliche Bedarfe dem Gemeinsamen Lernen von Schülerinnen und Schülern mit den vergleichsweise seltenen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfen Sehen, Hören und Kommunikation, Sprache (Sekundarstufe I) sowie Körperliche und motorische Entwicklung nicht entgegenstehen. Die Verwendung der Fördermittel ist im Nachgang mit vereinfachtem Verwendungsnachweis zu belegen. So ist sichergestellt, dass die LVR-IP gezielt die Inklusion vor Ort fördert. Neben der finanziellen Unterstützung des Schulträgers ist die beratende Mitwirkung des LVR im Antragsverfahren ein wichtiger Baustein der LVR-IP. Mit dieser Beratung können die hohe fachliche Expertise des LVR als Förderschulträger ins allgemeine System weitergegeben und die Kontakte zu und zwischen den Inklusionspartnern vor Ort intensiviert werden.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung 2 („Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“) und die Zielrichtung 4 („Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenkonvention.

Worum geht es hier?

In leichter Sprache:

Kinder mit und ohne Behinderungen
sollen zusammen in die normale Schule gehen.
Das ist dem LVR wichtig.



Der LVR gibt der Schule Geld,
wenn sie ein Kind mit einer bestimmten Behinderung aufnimmt.
In schwerer Sprache heißt dieses Geld:
Inklusions-Pauschale.

Mit dem Geld kann die Schule
zum Beispiel eine Rampe bauen.
Das macht der LVR freiwillig.
Weil dem LVR gemeinsames Lernen wichtig ist.

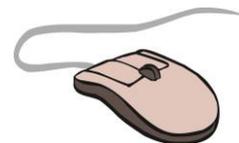


Im Schuljahr 2018/2019 hat der LVR
135 Schülerinnen und Schüler
mit der Inklusions-Pauschale unterstützt.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-6925



Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache
finden Sie hier:
www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-6153 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2832:

Der Landschaftsausschuss hat mit seinem Beschluss vom 16. Dezember 2016 der befristeten Fortführung der LVR-Inklusionspauschale (kurz: LVR-IP) für die Schuljahre 2017/18 und 2018/19 als Anreizfinanzierung und Einzelfallförderung in Ergänzung, aber grundsätzlich subsidiär zur landesrechtlichen Förderung zugestimmt.

Da der o.g. Förderzeitraum mit Ablauf des Schuljahres 2018/19 enden wird, stellt sich aktuell die Frage, ob die LVR-IP fortgeführt werden soll bzw. falls ja, wie die LVR-IP zukünftig ausgerichtet werden soll. Bei den Überlegungen sollten die Ergebnisse der dritten Kostenevaluation der Landesfördermittel berücksichtigt werden. Daher werden diese im folgenden Absatz dargestellt.

1. Evaluation des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion in Nordrhein-Westfalen

Gemäß § 1 Abs. 6-8 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (kurz: InklusionsFörderG) sollen die tatsächlich bei den Kommunen entstehenden Aufwendungen untersucht werden und als Grundlage für die Evaluation der pauschalierten Zuwendung des Landes dienen.

Hierbei sind die in Tabelle 1¹ dargestellten Erhebungs- und Berichtszeiträume festgelegt worden:

Tabelle 1: Untersuchungszeiträume und Berichtszeitpunkte der Evaluation

Evaluationszyklus für Schuljahr :	Inklusionspauschale: Stichtag(e) für die Erhebung der Integrationshilfen	Belastungsausgleich: Zeitraum für die Erhebung der Sach- und Investitionsausgaben für Schulträgeraufgaben	Berichtszeitpunkt
2014/15	15.10.2013 und 15.10.2014	16.10.2013-31.10.2014 (d.h. Vorbereitung der Schulen auf das Schuljahr 2014/15)	01.06.2015
2015/16	15.10.2015	01.11.2014-31.12.2015 (d.h. Vorbereitung der Schulen auf das Schuljahr 2015/16)	01.08.2016
2016/17	15.10.2016	01.01.2016-31.12.2016 (d.h. Vorbereitung der Schulen auf das Schuljahr 2016/17)	01.08.2017

In Vorlage 14/1634 sind bereits die Ergebnisse der ersten beiden Evaluationsberichte dargestellt worden. Inzwischen liegt die Auswertung des dritten Evaluationsberichtes vor. Da die Leistungen der LVR-IP weitestgehend identisch mit denen des

¹ Quelle: „Erster Bericht zur Evaluation des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion in Nordrhein-Westfalen“ des Wuppertaler Instituts für bildungsökonomische Forschung in Wuppertal (WIP).

Belastungsausgleiches der Landesförderung (sog. Korb I) sind, werden nachfolgend lediglich die Evaluationsergebnisse für diesen Belastungsausgleich bzw. Korb I betrachtet.

Untersucht worden sind hier die inklusionsbedingten Ausgaben für Sachmittel, Investitionen und Baumaßnahmen in sieben ausgewählten Kreisen und kreisfreien Städten im Zeitraum Januar 2016 bis Dezember 2016. Zu beachten ist, dass in dem hier betrachteten Evaluationszeitraum rechtliche Änderungen vorgenommen worden sind, die auch den Belastungsausgleich betreffen. So sind beide Landesfördertöpfe (Belastungsausgleich bzw. Korb I und Inklusionspauschale bzw. Korb II) mit Rechtsverordnung vom 19.12.2016 (GV.NRW.S.1149) für das Schuljahr 2016/2017 auf jeweils 20 Mio. EUR festgesetzt worden. Die ursprüngliche Gesamthöhe der Leistungen des Landes sahen für den Belastungsausgleich eine Fördersumme i.H.v. 25 Mio. EUR und für die Inklusionspauschale eine Fördersumme i.H.v. 10 Mio. EUR vor. Der ermittelte Mehrbedarf bei der Inklusionspauschale des Landes bzw. Korb II (Unterstützung durch nicht lehrendes Personal) wird zu Lasten der Mittel aus dem Belastungsausgleich gedeckt.

Für den o.g. Untersuchungszeitraum ist für den Belastungsausgleich eine Summe in Höhe von 22,1 Mio. EUR ermittelt worden. Im Vergleich zu den vorherigen Untersuchungszeiträumen fallen die Kosten im dritten Zeitraum erwartungsgemäß höher aus und übersteigen damit auch die bereitgestellten Landesmittel in Höhe von 20 Mio. EUR. Auffallend ist, dass die inklusionsbedingten Sachausgaben und Investitionen der untersuchten Gemeinden sehr unterschiedlich ausfallen, d.h. weit streuen. In einzelnen Kommunen liegen die Ausgaben erheblich unter den erhaltenen Landesmitteln, in anderen untersuchten Kommunen liegen die Ausgaben erheblich über den erhaltenen Landesmitteln.

Eine mögliche Interpretation sehen die Gutachterinnen und Gutachter darin, dass einzelne Kommunen einen gewissen Nachholbedarf haben, während andere bereits in der Vergangenheit in eine inklusive Schulinfrastruktur investiert haben, auf die sie nun zurückgreifen können. Hier spiegelt sich der regional sehr unterschiedliche Stand der Inklusion wider. Zudem ist auch maßgeblich, welches regionale Konzept einer inklusiven Schulentwicklungsplanung umgesetzt wird.

Bei Betrachtung des dreijährigen Gesamtevaluationszeitraums übersteigen die bereitgestellten Landesfördermittel aus dem Belastungsausgleich die ermittelten Ausgaben der Kommunen um 18 Mio. EUR. Mögliche Gründe hierfür sind bereits in Vorlage 14/1634 erörtert worden. So lag der erste Erhebungszeitraum beispielsweise vor Inkrafttreten des Fördergesetzes und die Rechtsunsicherheit über einen landesseitigen finanziellen Ausgleich wirkte sich hemmend auf mögliche Investitionsentscheidungen aus. Zudem führt der mit umfangreichen Baumaßnahmen verbundene zeitliche Planungs- und Genehmigungsvorlauf mitunter dazu, dass sich Investitionsentscheidungen erst zu einem späteren Zeitpunkt in tatsächlich getätigten Ausgaben widerspiegeln. Als weiterer möglicher Grund für die Nichtverausgabung der Landesmittel wird das Fehlen von erforderlichen Eigenmitteln genannt. Die barrierefreie Ertüchtigung eines Gebäudes könnte darüber hinaus auch aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht zugelassen sein. Somit werden weitere Ausgaben erst in zukünftigen Jahren anfallen. Zudem waren die erforderlichen personellen Ressourcen in den Kommunen im

Evaluationszeitraum auch stark durch andere zu bewältigende Aufgaben gebunden (z.B. Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen). Hinzu kommt, dass ein nicht unerheblicher Anteil der Zugewanderten junge, schulpflichtige Flüchtlinge sind. Somit werden die demografische Entwicklung und die damit verbundene Schulentwicklungsplanung der Kommunen beeinflusst.

Die Gutachterinnen und Gutachter gehen daher in den nächsten Jahren weiterhin von steigenden Ausgaben für die Umsetzung der Inklusion aus. Die genaue Entwicklung sei jedoch nach wie vor nicht absehbar. Hierbei ist auch zu beachten, dass aufgrund steigender Schülerzahlen (noch) bestehende Raumreserven, die aktuell für die Inklusion genutzt werden können, wegfallen. Der Entwicklungsprozess hin zu einer inklusiven Schullandschaft ist in NRW bei Weitem nicht abgeschlossen. Die Heterogenität der Ergebnisse lässt eine landesweite Repräsentativität nur bedingt zu. Eine erneute Evaluation des Belastungsausgleiches wird spätestens im Jahr 2022 erfolgen.²

2. Antragsaufkommen und Auftragsvolumen im Schuljahr 2018/19

Da die Abwicklung des Förderverfahrens für das Schuljahr 2018/19 weitestgehend abgeschlossen ist, kann an dieser Stelle bereits ein kurzer Bericht zur Antragsituation eingefügt werden.

Für das Schuljahr 2018/19 sind insgesamt 168 Anträge auf LVR-IP eingereicht worden. Hiervon waren 135 Anträge förderfähig. Es ist jedoch zu beachten, dass 25 Anträge noch in Bearbeitung sind. Hier liegen die Antragsunterlagen (z.B. Kostenvorschläge) noch nicht vollständig vor, sodass in diesen Fällen zunächst die jeweils beschlossenen Höchstgrenzen³ angesetzt werden. Das Gesamtantragsvolumen beläuft sich demnach und unter Berücksichtigung der zu 100% geförderten Altfälle⁴ nach derzeitigem Stand auf 423.485 EUR.

In der Produktgruppe stehen für das Haushaltsjahr 2018 insgesamt 450.000 EUR für Leistungen aus der LVR-IP zur Verfügung. Aufgrund der oben geschilderten Antragsituation war dieser Betrag für eine 100%-Förderung der beantragten Unterstützung bis zur jeweils vorgesehenen Höchstgrenze auskömmlich.

² Vgl. „Dritter Bericht zur Evaluation des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion in Nordrhein-Westfalen“ des Wuppertaler Instituts für bildungsökonomische Forschung in Wuppertal (WIB).

³ Förderhöchstgrenzen gemäß Richtlinie: Förderschwerpunkt KME bis zu 10.000 EUR, Förderschwerpunkt HK bis zu 6.000 EUR, Förderschwerpunkt SE bis zu 2.500 EUR.

⁴ In diesen Fällen erfolgt eine 100%-Förderung aufgrund entsprechender Kostenzusagen aus der Vergangenheit. Hierbei handelt es sich um Fahrtkosten- und Personalabrechnungen.

Die Anträge und Fördersummen verteilen sich wie in Tabelle 2 dargestellt auf die LVR-Mitglieds Körperschaften.

Tabelle 2: Anträge und Fördersummen nach LVR-Mitglieds Körperschaften

LVR-Mitglieds Körperschaft	Anzahl	Fördersummes
Bonn	10	25.670 €
Düsseldorf	1	1.117 €
Essen	14	92.000 €
Köln	45	60.412 €
Kreis Düren	3	5.910 €
Kreis Euskirchen	3	7.898 €
Kreis Heinsberg	2	12.500 €
Kreis Mettmann	4	13.929 €
Kreis Viersen	1	1.431 €
Kreis Wesel	10	27.347 €
Leverkusen	2	9.100 €
Mülheim an der Ruhr	4	8.107 €
Oberbergischer Kreis	1	2.512 €
Remscheid	1	165 €
Rheinisch-Bergischer Kreis	4	23.117 €
Rhein-Erft-Kreis	7	30.867 €
Rhein-Kreis Neuss	3	12.375 €
Rhein-Sieg-Kreis	9	31.546 €
Solingen	1	1.202 €
Städteregion Aachen	8	44.277 €
Wuppertal	2	12.000 €
Gesamtergebnis	135	423.485 €

Die Beträge wurden kaufmännisch gerundet.

Die jeweiligen Förderbeträge werden derzeit auf Grundlage erstellter Leistungsbescheide im Voraus an die Schulträger ausgezahlt. Nach Abschluss der jeweilig geförderten Maßnahmen, spätestens bis zum Schuljahresende 2018/19 (31. Juli 2019), muss die Mittelverwendung mit Übersendung eines einfachen Verwendungsnachweises belegt werden.

3. Abgrenzung LVR-IP zur Landesförderung

Wie bereits unter Punkt 1 beschrieben, sind die vom LVR zur Verfügung gestellten Leistungen aus der LVR-IP weitestgehend identisch mit den vom Land finanzierten Leistungen aus dem Belastungsausgleich (Korb I). Allerdings unterscheiden sich die beiden Fördersysteme in ihrer Ausrichtung. Die bereitgestellten Landesmittel aus dem Belastungsausgleich (Korb I) stellen eine allgemeine Pauschale ohne Zweckbindung dar und fließen nach dem Prinzip der Gesamtdeckung in den allgemeinen Haushalt der Kommunen. Verwendungsnachweise gegenüber dem Land sind nicht zu führen.

Die LVR-IP wird dagegen zweckgebunden als individuelle Einzelfallförderung gewährt. Somit kann sichergestellt werden, dass auch die eher seltenen „LVR-Förderschwerpunkte“ bei den regionalen Inklusionsbemühungen nicht aus dem Fokus geraten

⁵ Als Fördersumme werden die durch den LVR tatsächlich ausgezahlten Beträge und die ermittelten Höchstbeträge für Anträge, die sich noch im Bearbeitungsstatus befinden, verstanden.

und die Schülerinnen und Schüler bedarfsgerecht gefördert werden können. Die Verwendung der Fördermittel ist nach Abschluss der jeweiligen Fördermaßnahme mit Übersendung eines vereinfachten Verwendungsnachweises zu belegen. Somit ist sichergestellt, dass die LVR-IP gezielt die Inklusion der Schülerinnen und Schüler vor Ort unterstützt.

Neben der finanziellen Unterstützung des Schulträgers ist die beratende Mitwirkung des LVR eine wichtige Eigenschaft der LVR-IP, die somit auch maßgeblich zum Gelingen inklusiver Beschulung beiträgt. Die LVR-IP wird auf Antrag gewährt und richtet sich nach den individuellen Bedarfen der Schülerin und des Schülers. Im Rahmen dieses Antragsverfahrens steht der LVR den Akteuren vor Ort mit einzelfallbezogener Beratung zur Verfügung. So kann sichergestellt werden, dass die hohe fachliche Expertise des LVR als Förderschulträger ins allgemeine System weitergegeben wird und die Kontakte zu den Inklusionspartnern vor Ort intensiviert werden. Es besteht die Möglichkeit, mit den Kreisen, Städten und Gemeinden im Austausch über die Entwicklung der inklusiven Beschulung zu bleiben, die Veränderungsprozesse vor Ort zu beobachten und die regionalen Planungen mit zu verfolgen.

4. Anpassung der Fördervoraussetzungen

Kommunen, die am Stärkungspakt teilnehmen

Die Auswertung der Antragsituation der LVR-IP für das Schuljahr 2018/19 zeigt, dass das bereitgestellte Budget in Höhe von 450.000 EUR nicht vollständig abgerufen worden ist. Wie bereits unter Punkt 1 erwähnt, sind die erforderlichen Fördermaßnahmen teilweise mit erheblichen Investitionskosten verbunden und erfordern neben den bereitgestellten Fördermitteln (Landesförderung, LVR-IP) auch Eigenmittel der Kommunen, die teilweise jedoch nicht zur Verfügung stehen. Vor allem Kommunen, die am Stärkungspakt teilnehmen, könnten von dieser Problematik betroffen sein. Die **Anlage** zeigt eine Übersicht der am Stärkungspakt teilnehmenden Kommunen. Hierbei wird deutlich, dass im aktuellen Antragsverfahren vereinzelt Anträge gestellt worden sind (Essen, Leverkusen, Remscheid, Solingen, Wuppertal). Sofern sich der Einsatz von finanziellen Mitteln im Bereich der schulischen Inklusion als kommunale Pflichtaufgabe darstellt, ist auch eine Stärkungspaktkommune nicht gehindert, die bereitgestellten Landesmittel hierfür einzusetzen⁶. Allerdings besteht hier die Gefahr, dass Fördermaßnahmen auf das Wesentliche beschränkt und die individuellen Bedarfe der Schülerinnen und Schüler nicht ausreichend berücksichtigt werden können. Um dieser Situation entgegen zu wirken und den betroffenen Kommunen mehr Planungssicherheit zu geben, sollen die Fördervoraussetzungen für Stärkungspaktkommunen angepasst werden. Die aktuelle Systematik der Anreizfinanzierung der LVR-IP setzt den Einsatz von Eigenmitteln der Antragssteller voraus. Die endgültige Förderhöhe wird erst nach dem Stichtag 31. Mai eines jeden Jahres ermittelt und richtet sich nach dem Gesamtantragsvolumen. Falls das Gesamtantragsvolumen die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel übersteigt, erfolgt eine prozentuale Kürzung über alle Anträge. Die Antragssteller erhalten in diesem Fall eine Anteilsfinanzierung. Diese Fördervoraussetzung soll zukünftig angepasst werden. Ein Drittel des Gesamt-

⁶ Vgl. „Dritter Bericht zur Evaluation des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion in Nordrhein-Westfalen“ des Wuppertaler Instituts für bildungsökonomische Forschung in Wuppertal (WIB).

förderbudgets (entspricht 150.000 EUR) soll für Kommunen, die am Stärkungspakt teilnehmen, vorgehalten werden. Bei entsprechendem Nachweis der Antragssteller erhalten diese dann eine 100%-Finanzierung der beantragten Fördermaßnahme, maximal jedoch die förderschwerpunktbezogene Höchstgrenze.

Bedarfsfalländerung

Grundsätzlich ist der Antrag auf Förderung im Vorfeld der Aufnahme an der allgemeinen Schule zu stellen.⁷ Gleich behandelt werden Anträge, bei denen der Förderschwerpunkt erstmalig festgestellt wird und ein Verbleib der Schülerin oder des Schülers in der allgemeinen Schule ohne Leistung aus der LVR-IP nicht sichergestellt werden kann. Zukünftig soll eine Förderung aus der LVR-IP darüber hinaus ebenfalls ermöglicht werden, wenn sich eine bestehende Behinderung erheblich verschlechtert und sich die Bedarfe der Schülerin oder des Schülers dementsprechend geändert haben. So erhalten sowohl die Schulträger mehr Planungssicherheit sowie die betroffenen Schülerinnen und Schüler die Sicherheit im gemeinsamen Lernen verbleiben zu können. Der LVR ebnet mit dieser Anpassung der Fördervoraussetzungen den betroffenen Schülerinnen und Schülern den Weg in ein dauerhaftes, verlässliches und wohnortnahes gemeinsames Lernen.

Öffentlichkeitsarbeit

Da die Förderung aus der LVR-IP nach wie vor nicht allen Schulträgern bzw. allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Schulträgern im Rheinland bekannt ist bzw. entsprechender Beratungsbedarf besteht, wird die Verwaltung weiterhin verstärkt auf die Fördermöglichkeiten aufmerksam machen und im Sinne der Schülerinnen und Schüler aktiv für die Beantragung werben.

5. Beschlussvorschlag

Die Evaluationsergebnisse zeigen, dass zunächst davon auszugehen ist, dass die Kosten für Sachausgaben und Investitionen weiter steigen. Die genaue Entwicklung ist jedoch nach wie vor nicht absehbar. Aufgrund steigender Schülerzahlen fallen auch vermehrt (noch) bestehende Raumreserven, die aktuell für die Inklusion genutzt werden können, weg. Der Entwicklungsprozess hin zu einer inklusiven Schullandschaft ist in NRW bei Weitem nicht abgeschlossen.

Die Verwaltung schlägt vor, die Förderung aus der LVR-IP um weitere zwei Schuljahre (2019/20 und 2020/21) zu verlängern und die Fördervoraussetzungen wie unter Punkt 4 beschrieben anzupassen. Der LVR unterstützt so auf freiwilliger Basis die Entwicklung eines inklusiven Schulsystems im Rheinland. Gleichermaßen nimmt er seine Verantwortung für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Unterstützungsbedarfen (Sehen, Hören und Kommunikation, Sprache in der Sekundarstufe I und Körperliche und motorische Entwicklung) wahr und unterstützt diese Schülerschaft auf dem Weg in die allgemeine Schule.

⁷ Nach der formalen Aufnahme des Kindes durch die Schulleitung gilt das Schulträgerprinzip nach § 79 SchulG NRW: Grundsätzlich ist der Schulträger verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie die Schülerfahrkosten gem. § 97 SchulG NRW i.V.m. der Schülerfahrkostenverordnung zu übernehmen.

Eine Neufassung der Richtlinie und der Satzung über die Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen im Gebiet des Rheinlandes durch den Landschaftsverband (LVR-Inklusionspauschale) wird der Landschaftsversammlung und dem Landschaftsausschuss im Dezember 2018 vorgelegt – entsprechend den vorgeschlagenen Anpassungen der Fördervoraussetzungen.

Des Weiteren besteht im Rahmen der LVR-IP immer wieder die Möglichkeit, mit den Akteuren vor Ort im Austausch über die Entwicklung der inklusiven Beschulung zu bleiben, die Veränderungsprozesse zu beobachten und die regionalen Planungen mit zu verfolgen.

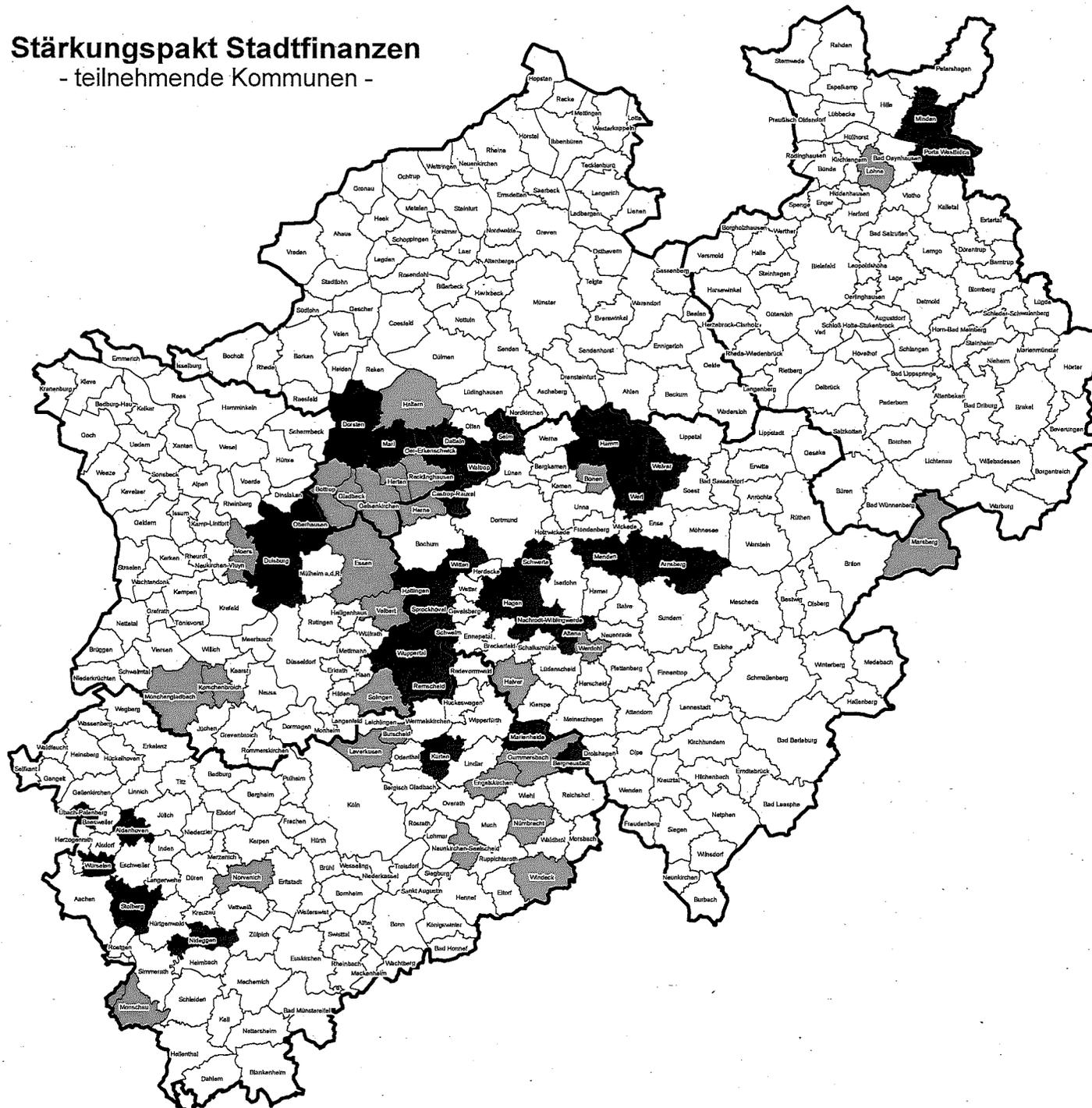
Zum Ende des festgelegten Förderzeitraumes wird die Verwaltung erneut Bilanz ziehen und mögliche Handlungsperspektiven für die künftige Ausrichtung der LVR-IP vorstellen.

In Vertretung

P r o f . D r . F a b e r

Stärkungspakt Stadtfinanzen

- teilnehmende Kommunen -



Legende

Teilnehmende Kommunen

- Stufe 1 (pflichtige Teilnahme)
- Stufe 2 (freiwillige Teilnahme)

Stufe 1 (§ 3 Stärkungspaktgesetz)

Duisburg
Hagen
Hamm
Oberhausen
Remscheid
Wuppertal

Stufe 2 (§ 4 Stärkungspaktgesetz)

Bottrop
Essen
Gelsenkirchen
Herne
Leverkusen
Mönchengladbach
Solingen

Aldenhoven
Altena
Arnsberg
Bergneustadt
Castrop-Rauxel
Datteln
Dorsten
Hattingen
Kürten
Marienheide
Marl
Menden
Minden
Nachrodt-Wiblingwerde
Nideggen
Porta Westfalica
Schwelm
Schwerte
Selm
Sprockhövel
Stolberg
Übach-Palenberg
Waltrop
Welver
Werl
Witten
Würselen